

SBZ 10/98

Gute Nacht Journalismus

Der Journalist sollte berufsmäßig mit einer ausgeprägten Schnüfflernase versehen sein, geleitet von einem unbändigen Recherchetrieb voller Kreativität. Die Nase von Herrn Rath war wohl verstopft, als er die Grundlagen für seinen Artikel in der SBZ sammelte. Gerade ein Mann vom Fach müßte wissen, daß die Innung vor Ort erster Ansprechpartner auf der Suche nach kompetenten Fachleuten ist. Obermeister, Vorstandsmitglieder, Innungssachverständige oder die Geschäftsführung hätten schnell eine Firma benennen können, die sich mit der Regenwassertechnik auskennt. Die Arbeit im Zentralverband hat wohl den Blick des SBZ-Korrespondenten nur nach oben geöffnet und nach unten verstellt. Zum Glück ist der Verbraucher findiger und läßt es bei einer Nachfrage beim „Fach“-Journalisten nicht bewenden. Er ruft bei der örtlichen Kreishandwerkerschaft an und läßt sich weiterhelfen.

Ass. E. Wittlich
Geschäftsführer der Innung
Bonn/Rhein Sieg

Grünbeck

Verwirrspiel rund um die chemiefreie Wasserbehandlung

Auf Seite 24 sind wir auf die Bildunterschrift „Verwirrspiel rund um die chemiefreie Wasserbehandlung“ gestoßen, die nach unserer Ansicht von einer etwas einseitigen Betrachtungsweise der derzeitigen Situation rund um das Arbeitsblatt W 512 zeugt:

Es geht uns nicht darum, Wettbewerber abzuwerten, sondern Tatsachen klarzustellen und aufzuklären.



Machen Sie lieber SBZ-Leser sich Ihr eigenes Bild – hier noch einmal die unter Punkt 2 beanstandeten Bilder



- 1 Aufklärung wäre eigentlich auch die Aufgabe des Redakteurs der SBZ. Dazu gehört allerdings, daß man vorher recherchiert. Bei uns hat sich noch kein Redakteur gemeldet. Obwohl doch eigentlich bekannt ist, daß Grünbeck als einziger Wettbewerber im klassischen Vertriebsweg noch keine physikalische Wasserbehandlung im herkömmlichen Sinne (Magnet, elektrostatisch o. ä.) anbietet. Warum wohl?

- 2 Zur Sache: Uns ging es darum, die Handwerker aufzuklären, daß der Wirksamkeitsnachweis nach W 512 nichts mit der DVGW-Prüfung zu tun hat. Das DVGW-Prüfzeichen ist höher angesiedelt. Um es zu erhalten, sind über den Wirkungsnachweis nach W 512 hinaus noch andere Prüfungen erforderlich. Warum von unserer Seite Aufklärung nötig ist, zeigt allein die Abbildung auf Seite 24 (Mitte) der SBZ 10/98: Es wird der Eindruck erweckt, daß das dort gezeigte Gerät DVGW-geprüft ist. Und zwar im Sinne des DVGW-Prüfzeichens. Daß sich die DVGW-Prüfung nur auf den Wirksamkeitsnachweis nach Arbeitsblatt W 512 bezieht, ist nur klein gedruckt hinzu gesetzt. Für den Handwerker, der wahrscheinlich gar nicht weiß, was im Arbeitsblatt W 512 steht, muß der Eindruck entstehen, daß das Gerät DVGW-geprüft ist!

- 3 Da es sich bei unserem „Ionenselektor“ ebenfalls um ein chemiefreies Verfahren handelt, war nach unserer Ansicht ein

Vergleich zulässig. Es wäre eigentlich Ihre Aufgabe als Fachzeitschrift gewesen, hier für Aufklärung zu sorgen. Die Berichte in Ausgabe 9 waren nach unserer Ansicht dazu auch nicht angetan, Sie haben das Verwirrspiel wahrscheinlich nur noch vergrößert.

- 4 So war in Ihrem Kommentar z. B. zu lesen, daß „...drei Geräte das begehrte Prüfzeichen nach W 512... erhielten“, Auch Sie benutzen das Wort „Prüfzeichen“, obwohl in Verbindung mit dem Wirkungsnachweis nach W 512 kein Prüfzeichen vergeben wurde. So muß doch wohl beim Handwerk der Eindruck entstehen, daß man das ganze Thema „Physikalischer Wasserbehandlung“ abhaken kann, denn jetzt gibt es ja Prüfzeichen!

- 5 Auf den Seiten 54 bis 59 drucken Sie außerdem Stellungnahmen der Hersteller von physikalischen Wasserbehandlungsgeräten ab, die eigentlich unter die Rubrik „Anzeigen“ fallen müßten. Durch einen Hersteller werden dort Behauptungen aufgestellt, die wir jederzeit widerlegen können und zwar nicht nur durch eigene Untersuchungen, sondern auch durch Gutachten von vereidigten Sachverständi-

gen, bzw. auch Gegenuntersuchungen von Wettbewerbern.

- 6 So können wir Sie z. B. darüber aufklären, daß bei der auf den Seiten 46 bis 49 veröffentlichten Geräteübersicht ein Erzeugnis war, das ab Lager des Großhandels gekauft wurde und von einem Gutachter zur Prüfung beim DVGW eingereicht worden war. Erstaunlicherweise ist dieses Gerät bei der Prüfung durchgefallen, während ein angeblich baugleiches Gerät, das allerdings von der Wettbewerbsfirma direkt ab Werk dem DVGW zur Verfügung gestellt wurde, die Prüfung bestand.

- 7 Das sind doch eigentlich interessante Tatsachen, die von einem Fachredakteur überprüft bzw. recherchiert werden müßten. Auch müßte Sie interessieren, daß die Prüfplatte längst nicht mehr bei 80 %, sondern nur noch bei 66 % lag.

Aber wahrscheinlich ist es auch nicht in Ihrem Interesse, mit diesen Ergebnissen einem guten Anzeigenkunden „vor den Kopf zu stoßen“? Wir werden Ihnen gerne unsere eigenen Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen, falls von Ihrer Seite Interesse besteht.

Dr. Günter Stoll
Erich Markmann
Grünbeck Wasseraufbereitung GmbH

Herrn Markmann und Herrn Stoll haben wir wie folgt geantwortet:

Vielen Dank für Ihr Schreiben in Sachen SBZ-Berichterstattung. Wir freuen uns, daß Sie zur Aufklärung beitragen möchten. Gern will ich Ihre Fragen beantworten zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen.

① Sicherlich gehört es zu unseren Aufgaben, gründlich zu recherchieren und umfassende, neutrale Informationen zu liefern. Deshalb haben wir alle am Test beteiligten Firmen sowie den DVGW in Person von Herrn Dr. Wagner dazu befragt. Ergebnis war die Übersicht in SBZ 9/98, die Herr Dr. Wagner in seinem in SBZ 11/98 abgedruckten Leserbrief, als „weitgehend vollständige, seriöse und unabhängige Darstellung des Marktgeschehens“ lobt. Da die Firma Grünbeck kein Gerät in Karlsruhe zum Test angemeldet hatte, sahen wir auch keine Notwendigkeit, Sie in die Befragung einzubinden.

② In unseren Beiträgen haben wir mehrfach und explizit darauf hingewiesen, daß die Prüfung nach W 512 nicht mit dem DVGW-Prüfzeichen zu verwechseln ist und es sich dabei um einen Wirksamkeitsnachweis nach DVGW Arbeitsblatt W 512 handelt. Dies, und nichts anderes, sagen auch die in SBZ 10 beanstandeten Bilder aus.

③ Gegenstand der Marktübersicht und der Berichterstattung waren ausschließlich die in Karlsruhe geprüften Geräte. Das haben wir auch im Text vermerkt. Über ihren Ionenselektor und die unumstrittene Wirksamkeit haben wir übrigens mehrfach berichtet. Hätten Sie Ihr Gerät bei Dr. Wagner zur Prüfung angemeldet, hätten wir es auch berücksichtigt.

④ Die Bezeichnung „Prüfzeichen nach W 512“ im Kommentar ist in dem dort wiedergegebenen Zusammenhang zwar nicht falsch, aber unglücklich gewählt. Es hätte, wie auch mehrfach auf den folgenden Seiten wiedergegeben, besser „Prüfzeugnis nach W 512“ heißen können.

⑤ Wir sehen es als Gebot der Fairneß an, daß die Hersteller

der im Test berücksichtigten Produkte zu den Versuchen und den damit verbundenen Produkten Stellung nehmen können. Wir haben mündige Leser, die diese eindeutig als subjektive Aussagen deklarierten Angaben sicherlich zu werten wissen. Wenn Sie die dort gemachten Angaben widerlegen können, sollten Sie dies tun und nicht nur ankündigen.

⑥ Das ein Gerät aus der Serienproduktion eines bekannten Herstellers von einem Wettbewerber auf den Prüfstand gebracht wurde, ist uns auch zugegangen worden. Nur aufgrund von Gerüchten, für die es trotz Recherche keine Handhabe und keine Beweise gibt, können wir keine Berichterstattung aufbauen. Nennen Sie Roß und Reiter und lassen Sie uns den Prüfbericht zukommen, dann können wir darüber weiter diskutieren.

⑦ Das Arbeitsblatt nach W 512 sagt eindeutig eine „Prüfplatte“ von 80 Prozent aus. Es gibt bis auf den heutigen Tag kein neues Arbeitsblatt, das die magische Grenze auf 66 Prozent senkt. Lediglich aufgrund der statistischen Betrachtungen, der bei solchen Messungen auftretenden Fehler folgt, daß der Wirksamkeitsfaktor zwangsläufig ebenso mit einer bestimmten Fehlerbreite behaftet ist. Unter Berücksichtigung des 95 Prozent Perzentils ergibt sich, daß Wirksamkeitsfaktoren der Einzelmessungen größer als 0,66 akzeptiert werden müssen. Nach wie vor, muß jedoch ein Faktor von 0,8 erreicht werden um ein Prüfzeugnis nach W 512 zu bekommen.

Zum Abschluß möchte ich noch aus dem beigelegten Sonderdruck zitieren: „Wirklich relevante Ergebnisse zur W 512 wird nach Meinung von Grünbeck die DVGW-Prüfstelle Wasser am Technologiezentrum Wasser (TZW) in Karlsruhe liefern.“ Dem ist aus unserer Sicht nichts mehr hinzuzufügen. Für einen Dialog mit dem Hause Grünbeck stehen wir gern zur Verfügung.

DS